

Gartenverein "Neu-Lindenau" e.V.

- Anerkanntes Naherholungsgebiet -

04179 Leipzig • Saalfelder Straße 70

Tel/Fax: (0341) 480 51 82

Vereinsordnung

Grundlage der Vereinsordnung ist das BGB, das BKleinG und die Rahmenkleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. sowie die Vereinssatzung.

Präambel

Ein sich auf freiwilliger Basis gebildeter Verein verfolgt speziell gerichtete Ziele. Im Verband mit allen Mitgliedern des Vereins soll die Freude an der Natur, die aus eigenem Arbeitsvermögen entstandene Möglichkeit der Entspannung, der Stolz, bestimmte Naturprodukte und herrliche Blumen selbst gezogen zu haben und auch gutnachbarliche Beziehungen zu den anderen Gartenfreunden zu pflegen, oberstes Gebot sein.

In und mit der Natur wollen wir im gegenseitigen Verständnis in unserer kleinen Parzelle Ruhe und Entspannung finden. Um diese Ziele zu erreichen, hat sich der Gartenverein "Neu Lindenau" e. V. folgende Vereinsordnung gegeben. Sie beinhaltet vereinsinterne Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse und ist im Gegensatz zur Vereinsatzung veränderbar bzw. zu ergänzen; sie darf obengenannten Ordnungen nicht widersprechen.

1. Ruhezeiten

Vom 1. Mai bis 30. September ist eine tägliche Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen ist darüber hinaus das Benutzen von lautstarken Geräten, wie Kreissäge, Benzinrasenmäher, Häcksler ·u. a. m. im Interesse der Erholung aller Mitglieder und Besucher ganztägig zu unterlassen.

Bei Bau- und dringenden Instandhaltungsarbeiten ist es möglich, eine Ausnahme genehmigung beim Vorstand einzuholen.

2. Fahrverkehr

2.1. Sämtliche Wege des Vereins sind Fußgängerzonen, Radfahren ist nur auf dem Hauptweg unter größtmöglicher Rücksichtnahme und in eigener Verantwortung erlaubt, womit nicht gesagt ist, dass damit der Hauptweg als Rennstrecke freigegeben ist. Die Gartenfreunde werden aufgefordert, ihre Kinder und Besucher entsprechend zu informieren. In den Nebengängen ist das Radfahren nicht gestattet.

- 2.2. Das Befahren der Anlage mit Kfz ist nur zur Be- und Entladung von schweren und sperrigen Gegenständen erlaubt und darf nur im Schritttempo erfolgen. Für dabei verursachte Schäden ist der Fahrer haftbar. Er ist verpflichtet bei Ein- und Ausfahrt das Haupttor zu schließen.
- 2.3. Das Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen in der Anlage ist nicht gestattet, bei Veranstaltungen (Gartenfest, Tanzabenden u.ä.) ist mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen.
- 2.4. Der erforderliche Fahrverkehr zur Aufrechterhaltung der Geschäftsinteressen des jeweiligen Pächters unseres Vereinshauses ist auf das dringend Notwendige zu beschränken. Dabei ist es vordringliche Aufgabe des Pächters seine Lieferanten über die Forderungen des Pkt. 2.2. dieser Ordnung zu informieren und diese durchzusetzen.

3. Ordnung und Sicherheit

- 3.1. In der Saisonzeit vom 01. Mai bis 30. September wird das Haupttor Saalfelder Straße sonnabends von 10:00 Uhr bis montags früh verschlossen. Dringend notwendige Einfahrten, wie Materialanlieferungen, Transport Gehbehinderter oder ähnliches müssen vorher vom Vorstand genehmigt werden.
- 3.2. Die Nebeneingänge der Anlage sind zu schließen.

4. Kompostanlagen

Beim Anlegen bzw. Umsetzen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Gartengrenze einzuhalten. Er darf nicht in unmittelbarer Nähe vom Sitzplatz/Terrasse des Gartennachbarn angelegt werden, um das nachbarliche Verhältnis nicht zu beeinträchtigen (Pkt. 2.3. RKleingOrd.).

5. Gartenzäune

- 5.1. Die die Parzelle eingrenzenden Zäune an Haupt- und Nebenwegen sind Eigentum des Pächters. Sie sind vom ihm entsprechend der Rahmenkleingartenordnung in einem ordentlichen Zustand zu halten.
- 5.2. Die Einfriedungen zwischen den Parzellen unterliegen keiner Pflicht. Es bleibt den Anliegern überlassen, ob und wie sie die Gartengrenze gestalten bzw. kennzeichnen. Eine sichtbare Begrenzung unterliegt der Pflegepflicht des Eigentümers.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. In Ergänzung Pkt. 3 der Vereinssatzung wird die Mitgliedschaft nach Zahlung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge für Aufnahmegebühr, Einlagen für Wasser und Strom und des entsprechenden Jahresbeitrages wirksam.
Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit 10,-€
- 6.2. Müssen Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder andere finanzielle Verpflichtungen angemahnt werden, ist die Erhebung einer Mahngebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu erheben.

7. Gemeinschaftsarbeit

- 7.1. Die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind Pflicht jedes Pächters. Sie dienen der Erfüllung der im Bundeskleingartengesetz und der Rahmenkleingartenordnung der Stadt Leipzig vorgegebenen Pflichten und der Werterhaltung unserer Anlage.
- 7.2. Um Härtefälle zu vermeiden, kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand eine gleichwertige Ersatzkraft für die Ableistung der Gemeinschaftsstunden gestellt werden.
- 7.3. In besonders schweren Fällen (Krankheit) kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand eine begrenzte Freistellung erfolgen.
- 7.4. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Ersatzbetrag zu entrichten.

Diese Vereinsordnung wurde am 20.01.2013 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leipzig, den 20.01.2013

Der Vorstand